

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gegenüber Verbrauchern

I. Geltungsbereich

- (1) Diese AVL gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, soweit diese Verbraucher gemäß § 13 BGB sind.
- (2) Die AVL gelten für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen (Waren), insbesondere Mineralölprodukte. Die AVL gelten auch für alle zukünftigen Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren mit demselben Kunden, selbst wenn auf diese AVL nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- (3) Diese AVL gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, soweit wir ihnen nicht ausdrücklich zugestimmt haben; Schweigen oder vorbehaltlose Vertragserfüllung stellt keine Zustimmung dar.

II. Vertragsabschluss; Schriftform

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung von Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung oder ihren Umständen nichts Abweichendes ergibt, sind wir berechtigt, das Angebot innerhalb von 10 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch eine Auftragsbestätigung in Schriftform oder durch die Ausführung der Bestellung.
- (2) Individuelle Vereinbarungen und Erklärungen haben Vorrang vor den AVL. Zum Beweis des Inhalts derartiger Vereinbarungen ist unsere Bestätigung in Schriftform maßgebend.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vom Kunden nach Vertragsschluss uns gegenüber abgegeben werden, wie Rücktritts-, Minderungs- oder Kündigungserklärungen, Fristsetzungen und Mängelanzeigen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Lagerbehältnisse des Kunden

Sollen Lagerbehältnisse (Tanks, Fässer, Kannen etc.) des Kunden befüllt werden, hat er deren tatsächliche Eignung (Dichtheit, Sauberkeit u.ä.) sowie die Einhaltung tatsächlicher und rechtlicher Sicherheitsanforderungen sicherzustellen und unserem Personal die richtigen Behältnisse bzw. Anschlüsse zu bezeichnen.

IV. Leihebinde

Leihebinde, in denen Ware angeliefert wird, sind spätestens 6 Monate nach Lieferung vollständig entleert zur Abholung bereit zu stellen; die Abholmöglichkeit ist uns anzuzeigen. Befinden sie sich in einem Zustand, der sie für den bisherigen Zweck unbrauchbar macht, können wir unter Verzicht auf die Rückgabe Wertersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

V. Lieferung

- (1) Liefertermine gelten nur ungefähr, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
 - (2) Bei Ablieferung der Ware hat der Kunde unserem Personal in geschäftsbüchlichem und zumutbarem Umfang behilflich zu sein, soweit eine Hilfestellung nach den gegebenen Umständen erforderlich ist. Dies gilt sinngemäß für eine etwaige Rückholung von Ware beim Kunden.
 - (3) Bei der Anlieferung von Öl oder Gas sind unserem Personal die zur Befüllung bereitstehenden Behältnisse und Anschlüsse zu bezeichnen. Unser Personal ist, sofern dies dem Kunden zugemutet werden kann, in die Bedienung der Anschlüsse und den Umgang mit den Behältnissen einzuweisen. Der Kunde hat den Befüllungsvorgang, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, zu überwachen. Nach dessen Abschluss sind Befüllung und Lagerung unverzüglich auf Fehler zu überprüfen und Mängel unverzüglich gegenüber unserem Personal zu rügen.
 - (4) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis uns Sicherheit geleistet oder Barzahlung bei Anlieferung zugesagt wird. Ist der Kunde trotz Aufforderung unter angemessener Fristsetzung zur Sicherheitsleistung oder Barzahlung nicht bereit, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 - (5) Für die Feststellung der angelieferten Warenmenge sind bei Flüssigkeiten und bei Gas, sofern diese in mit geeichten Messvorrichtungen vorgesehenen Transportfahrzeugen geliefert werden, die Aufzeichnungen dieser Messvorrichtungen maßgebend, in allen übrigen Fällen unsere Mengen- oder Gewichtsnoten oder diejenigen unseres Lieferwerkes, wenn die Lieferung unmittelbar von dort aus erfolgt.
 - (6) Sofern wir an der Einhaltung von Lieferfristen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverboten, hoheitlicher Eingriffe oder sonstiger Betriebsstörungen gehindert werden und wir diese Ereignisse nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Beeinträchtigung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Gleiches gilt im Falle der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir dies nicht zu vertreten haben und ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hatten, d.h. ein Geschäft, das uns bei objektiver Betrachtung und einem reibungslosen natürlichen Ablauf mindestens die gleiche Sicherheit auf Lieferung bietet, wie wir sie unserem Kunden gewährleistet haben. Wir werden unsere Kunden unverzüglich über den Eintritt eines dieser Ereignisse informieren und eine etwa bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- Bei einem dauerhaften Leistungshindernis der vorgenannten Arten sind beide Parteien wegen des noch nicht erfüllten Teils berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Im Übrigen sind wir hinsichtlich der Belieferung mit Mineralöl im Falle einer allgemein eintretenden Verknappung unter den Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer (6) Satz 2 berechtigt, zur gleichmäßigen Bedienung aller vorliegenden Aufträge anteilige Lieferverkürzungen vorzunehmen. Wir werden unseren Kunden über den Eintritt der Warenverknappung und das Ausmaß der Lieferverkürzung unverzüglich informieren und für den gekürzten Teil bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Der Kunde kann, wenn die verkürzte Lieferung für ihn nicht von Interesse ist, binnen angemessener Frist seit der Information über Lieferverkürzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.

VI. Preise; Zahlungsbedingungen

- (1) Preisangaben bei Vertragsabschluss beruhen, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf unserer aktuellen Preisliste und auf der von dem Kunden bestellten Liefermenge. Nimmt der Kunde aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine geringere als die von ihm bestellte Menge ab, sind wir berechtigt, anstatt auf Abnahme der bestellten Menge zu bestehen, den Listenpreis für die tatsächlich am Lieferort abgenommene Menge zu berechnen.
- (2) Rechnungen sind vorbehaltlich individuell vereinbarter Zahlungsbedingungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang oder, falls die Lieferung später erfolgt, ab Lieferung, zur Zahlung fällig. Soweit in individuellen Zahlungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen ohne Abzug und so zu leisten, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können.
- (3) Mit Ablauf des Fälligkeitstages, kommt unser Kunde in Verzug. Verzug tritt spätestens mit Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit und Rechnungsstellung ein. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht. Der Kaufpreis ist mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (4) Sofern unser Kunde aufgrund einer von vorstehender Ziffer (2) abweichenden Vereinbarung innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug von Skonto bezahlen kann, gilt dies nur dann, wenn mit Ablauf der Frist auch alle älteren oder gleich alten fälligen Forderungen erfüllt sind.
- (5) Unser Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VII. Eigentumsvorbehalt

Delivered Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware).

VIII. Haftung wegen Mängeln der Ware

- (1) Sofern im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist, richten sich die Rechte des Kunden wegen Mängeln der gelieferten Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die geschuldete Beschaffenheit der Ware ergibt sich in erster Linie aus der mit uns über die Beschaffenheit getroffenen Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten in Ermangelung abweichender Vereinbarungen unsere Spezifikationen und Produktbeschreibungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellsten Fassung.
- (3) Geringfügige, handelsübliche Abweichungen der gelieferten von der bestellten Warenmenge gelten nicht als Mangel.
- (4) Für Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz wegen eines Mangels gilt ausschließlich Ziffer X.

IX. Rücktritt wegen sonstiger Pflichtverletzungen

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Kunde – bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

X. Schadenersatz

- (1) Auf Schadenersatz haften wir nur, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den bei Vertragsabschluss typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (2) Vorgenannte Haftungseinschränkungen gelten auch für konkurrierende Ansprüche wegen unerlaubter Handlung.
- (3) Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus einer von

uns übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Ware sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

- (4) Eine Umkehr der gesetzlichen Beweislastverteilung wird durch vorgenannte Regelungen nicht bewirkt.

XI. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich bereits heute dazu, im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung, jeweils ersatzweise eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Erfolg am nächsten kommt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen

I. Geltung der AVL gegenüber Verbrauchern

Für die gesamte Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, soweit diese Unternehmer gemäß § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gelten die Bestimmungen der AVL gegenüber Verbrauchern I bis VI und VIII. bis XI..

II. Ergänzungen

- (1) Alle Preise werden ausschließlich der Umsatzsteuer angegeben; alle Preisangaben bilden die Bemessungsgrundlage für die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- (2a) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung. Ist es nicht zur Ablieferung der Ware gekommen, beginnt die Verjährung mit Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gehen vor.
- (2b) Unberührt bleiben die Verjährungsfristen nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 479 Abs. 1 BGB. Zudem greift abweichend von der Regelung in Buchstabe a in folgenden Fällen die gesetzliche Verjährungsfrist ein:
 - für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln, soweit diese eine Abweichung von einer garantierten Beschaffenheit darstellen.
 - für Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d.h. von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - für sonstige Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

III. Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- (2) Vorbehaltsware darf nur im regulären Geschäftsgang be- oder verarbeitet, vermischt, mit einer anderen Sache verbunden oder weiterveräußert werden, wenn sich der Kunde nicht in Zahlungsverzug befindet. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Wird Vorbehaltsware gepfändet, beschlagnahmt oder sichergestellt, so ist uns dies unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Kunde hat bei einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Drittwiderspruchsklage, und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware erforderlich sind.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, unsere Einwilligung in die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware nach vorstehender Ziffer (1) zu widerrufen, die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts oder nach den gesetzlichen Vorschriften herauszuverlangen oder nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Zahlungsverzuges dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Frist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlisch ist.
- (5) Wird Vorbehaltsware verarbeitet oder umgebildet, so gilt die Verarbeitung oder Umbildung als für uns erfolgt und der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf das Erzeugnis der Verarbeitung oder Umbildung im Verhältnis des Wertes Ware und Verarbeitung bzw. Umbildung zum Wert des Erzeugnisses. Erfolgt eine Vermischung, Vermengung oder Verbindung mit uns nicht gehörenden Sachen, so erlangen wir nach den gesetzlichen Bestimmungen an dem Erzeugnis der Vermischung, Vermengung oder Verbindung einen Miteigentumsanteil. Für alle durch Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung entstandenen Erzeugnisse gilt, soweit sich unser Eigentumsvorbehalt erstreckt, das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- (6) Wird Vorbehaltsware oder ein nach vorstehender Bestimmung gewonnenes Erzeugnis weiterveräußert, so gilt Folgendes:
 - a) Die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung wird im Voraus insgesamt bzw. bei vorhaltenem Miteigentum in Höhe des Miteigentumsanteils sicherungshalber an uns abgetreten, wobei es gleichgültig ist, ob die Weiterveräußerung an einen oder mehrere Abnehmer erfolgt.
 - b) Für den Fall, dass Vorbehaltsware zusammen mit uns nicht gehörenden Sachen verkauft wird, erfolgt die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Entstehung der Kaufpreisforderung.
 - c) Wird Vorbehaltsware nach Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiterverkauft, so erfolgt die Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung; Vermischung oder Verbindung.
 - c) Wird Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es vorstehend nach a) bis c) für Kaufpreisforderungen bestimmt ist.

- (7) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens über sein Vermögen gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Anderenfalls können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldners die Abtretung mitteilt.
- (8) Soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten nach den Absätzen 2, 4 und 5 unsere Forderungen um mehr als 30 % übersteigt, werden darüber hinausgehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freigegeben bzw. zurückübertragen.
- (9) Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust, Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und Elementarschäden in Höhe ihres Kaufpreises zu versichern.

Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB)

I. Geltungsbereich

Diese ALB gelten für alle von uns zu erbringenden Dienst- oder Werkleistungen. Sie gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, soweit wir ihnen nicht ausdrücklich zugestimmt haben; Schweigen oder vorbehaltlose Vertragserfüllung stellt keine Zustimmung dar.

II. Geltung der Bestimmungen in den AVL

Von den Bestimmungen in den AVL gegenüber Verbrauchern finden die Bestimmungen II. V. VI. VII. VIII. IX. X. und XI. unmittelbar oder entsprechende Anwendung, sofern der Kunde Verbraucher ist. Sofern er nicht Verbraucher ist, finden die Bestimmungen in II. und III. der AVL gegenüber Unternehmern, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen unmittelbar oder entsprechende Anwendung.

Hinweis: Wir erheben und speichern Daten für eigene Geschäftszwecke im Rahmen des § 28 BDSG und der Bestimmungen zum Datenschutz der DS-GVO. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unsere Internetseite www.schmaeling.eu. Auskünfte über Bonität werden über Schufa Holding AG und Creditreform Gütersloh Schott KG eingeholt.

Hinweis: Für Heizöl EL: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Für Schmierstoffe: „Steuerfreies Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden.“

Hinweise zur Energieeffizienz:

Über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und entsprechend verfügbare Angebote können Sie mit Hilfe einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de öffentlich geführten Anbieterliste sowie der dort veröffentlichten Berichte zur Information der Marktteilnehmer informieren. Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnliche Einrichtungen, von denen Sie Angaben über Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggfs. technische Spezifikationen energiebetriebener Geräte erhalten können, finden Sie unter www.energiespartipps-oel.de/waerme.